



## INFORMATIONSBLATT VERFAHRENSKOSTEN

### Ihre Vertretung

Ihre Vertretung durch die Mietervereinigung bei Verfahren vor der Schlichtungsstelle sowie vor dem Außerstreitgericht im Rahmen des wohnrechtlichen Außerstreitverfahrens ist durch Ihre Mitgliedschaft abgedeckt!

Bitte beachten Sie, dass die Mietervereinigung im Verfahren auf Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof keine Vertretungsbefugnis besitzt. Die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung in dem Verfahren auf Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof sind nicht durch die Mitgliedschaft abgedeckt. Die Mietervereinigung übernimmt keine Ihnen mit dem Normprüfungsverfahren in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

### Barauslagen

Beachten Sie, dass bei einem Verfahren auch sogenannte Barauslagen anfallen können.

**Diese Kosten müssen von Ihnen getragen bzw. bevorschusst werden!**

Barauslagen sind z.B. Gerichts- und Stempelgebühren, Kosten für Grundbuchs- und Firmenbuchauszüge, Dolmetsch- und Zeugengebühren, Hausanschlüsse, Meldeanfragen, Sachverständigenkosten sowie sonstige Gebühren, die im Zuge des Verfahrens seitens der Schlichtungsstelle bzw. dem Gericht gefordert werden.

In vielen Verfahren ist es notwendig das **Gutachten eines Sachverständigen** einzuholen. Vor der Schlichtungsstelle sind diese grundsätzlich kostenlos. Sollte jedoch ein gerichtliches Gutachten eingeholt werden, so muss derjenige der es beantragt in der Regel diese Kosten bevorschussen. Diese Kosten werden in der Folge vom Gericht auf die Verfahrensparteien aufgeteilt. Sollten Sie z.B. Ihren Anspruch vollständig gewonnen haben, so muss üblicherweise der Gegner die gesamten Kosten tragen und umgekehrt. **Die Mietervereinigung übernimmt jedoch in keinem Fall diesbezügliche Kosten!**

### Verfahrenskosten vor der Schlichtungsstelle

Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kein Kostenersatz vorgesehen. Ihre Vertretung durch die Mietervereinigung ist durch die Mitgliedschaft abgedeckt.

### Kostenersatz im wohnrechtlichen Außerstreitverfahren vor Gericht

Alle Verfahren die nach dem 01.01.2005 begonnen wurden beinhalten ein gewisses Kostenrisiko.

Die Verfahrenskosten beinhalten die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Interessenvertreter sowie die oben angeführten Barauslagen und Sachverständigenkosten.

Vor Gericht können diese dort angefallenen Verfahrenskosten nach Billigkeit zwischen den Parteien aufgeteilt werden.

Bei einer solchen Billigkeitsentscheidung werden etwa folgende Punkte berücksichtigt:

- in welchem Ausmaß die Parteien mit ihren Anträgen durchgedrungen sind
- in wessen Interesse das Verfahren durchgeführt wurde
- welcher nicht zweckentsprechende Verfahrensaufwand durch das Verhalten einzelner Parteien verursacht wurde
- ob eine Partei durch den Kostenersatz an eine Vielzahl von Verfahrensgegnern übermäßig belastet wird
- ob eine Partei das Verfahren von der Schlichtungsstelle ohne jeglichen Grund zu Gericht abgezogen hat, oder grundlos eine gut begründete Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht akzeptiert.

Das Gericht hat in seiner Kostenentscheidung durch Ermessensübung nach den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalls eine sachlich entsprechende, billige und auch sozial ausgewogene Lösung herbeizuführen. Das Spektrum möglicher Kostenentscheidungen reicht von der Kostenaufhebung der Parteien bis zur gänzlichen Kostenersatzpflicht einer Partei.

Informieren Sie auch die sonstigen Verfahrensbeteiligten von einem etwaigen Verfahrenskostenersatz vor Gericht.